

SATZUNG

des Mietervereins für Recklinghausen Stadt- und Landkreis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Mieterverein für Recklinghausen Stadt und Landkreis e.V. (Vorangestellt wird dem Namen: Deutscher Mieterbund ®)
- 2) Er ist dem Landesverband der Mietervereine in NRW e. V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V. angeschlossen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein will die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos und uneigennützig fördern. Insbesondere geschieht dies durch:

- a) Information der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher auf dem Gebiet aller Wohnungs-, Miet-, Pacht- und Maklerangelegenheiten;
- b) die Förderung und Erhaltung von sozial tragbaren Wohnverhältnissen für die Allgemeinheit; die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, des Siedlungs- und Heimstättenwesens;
- c) die Mitwirkung bei der gesetzlich angetragenen Gemeinschaftsaufgabe der Mietpreisbildung;
- d) das Eintreten für eine soziale Wohnungsgesetzgebung in Gemeinden, Land und Bund;
- e) die tatkräftige Vertretung und den Schutz der Interessen der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Wohn- und Mietrechts, insbesondere durch Aufklärung, Belehrung, Betreuung und Rechtshilfe im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jedermann werden, insbesondere Mieter und Pächter. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Vorstandes Personen und Körperschaften Mitglied werden, wenn von deren Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist.
- 2) Der mit einem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand lebende Ehegatte/in bzw. Lebensgefährtin/e kann auf seinen Antrag hin Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt für Mitglieder von Wohngemeinschaften, solange diese einen gemeinsamen Hausstand betreiben. Die Leistung nach § 6 der Satzung erhält jedoch nur das Mitglied, welches hierfür ausdrücklich bestimmt wird.
- 3) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme durch schriftlich zu begründenden Bescheid innerhalb von vier Wochen sowie nach vorheriger Anhörung des Beitretenden widerrufen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Beratung in allen seinen Angelegenheiten, die von den satzungsgemäßen Zwecken umfasst werden im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse. Ein einklagbarer Anspruch besteht nicht.

- 2) Den gleichen Anspruch hat auch eine Person, die mit der Abwicklung von Angelegenheiten eines verstorbenen Mitgliedes befasst ist.
- 3) Ansprüche gegen den Verein aus Gewährung von Rat und Rechtsschutz hat ein Mitglied nicht.
- 4) Jedes Mitglied ist nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft zu den Organen des Vereins wählbar.
- 5) Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine für den Verein wichtigen Daten gespeichert werden. Es verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- 6) Vereinsmitteilungen erfolgen in der Mieterzeitung. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen können auch über die örtliche Presse oder per Post erfolgen.
- 7) Jedes Mitglied hat sich an die sonstigen Ordnungen des Vereins zu halten, die die Vereinsorgane billigen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Die Jahresbeiträge müssen sich im Rahmen der bei DMB-Mitgliedsvereinen üblichen Höhe bewegen.
- 2) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung im voraus fällig. Bei Eintritt ist die Aufnahmegebühr sowie ein Jahresbeitrag (entsprechend der Gebührenordnung) sofort in bar zu entrichten. Die folgenden Zahlungen sollen durch Lastschriftverfahren erfolgen.
- 3) Eine Beitragserhöhung tritt zwei Monate nach Bekanntgabe in Kraft. Eine Veröffentlichung hat gemäß § 4 Abs. 6 zu erfolgen.
- 4) Die Mitglieder auswärtiger Mietervereine zahlen bei Aufnahme in den Mieterverein Recklinghausen e.V. keine Aufnahmegebühr.
- 5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag die Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens zwei volle Kalenderjahre bestanden hat.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes i. S. des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder gegen diese Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden, und zwar an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- 4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses Beschwerde beim Vereinsvorstand i. S. des § 10 Abs. 2 einreichen. Über die Beschwerde entscheidet dann abschließend der Vorstand i. S. des § 10 Abs. 1 in seiner nächsten Sitzung. Mit Erlass des Beschlusses über den Ausschluss kann das Mitglied bis zum Abschluss des Verfahrens seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben.
- 5) Ein Mitglied kann von der Mitgliedsliste gestrichen werden, sobald es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 8 Organe des Mietervereins Die Organe des Mietervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenrevisoren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Sie tritt jährlich bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder. Der Landesverband ist zur Versammlung rechtzeitig einzuladen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung entsprechend § 4 Ziff. 6. Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Verspätete Anträge zu Vorstands- oder Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Über die Behandlung sonstiger verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes;
 - e) die Wahl des Kassenprüfers;
 - f) die Behandlung von Anträgen;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - h) Satzungsänderungen.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer und bis zu drei Beisitzern / Stellvertretern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäfte eines Geschäftsführers. Im Vereinsregister wird der Gesamtvorstand eingetragen.
- 2) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten. Die Verhinderung braucht nicht dargelegt zu werden.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand oder aus dem Verein aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand i. S. dieser Satzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher eine Ergänzungswahl erfolgt. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder richtet sich nach der Restamtszeit des amtierenden Vorstandes.
- 4) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 Die Kassenrevisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenrevisoren sowie einen Ersatzmann für die Dauer von vier Jahren, zeitlich versetzt, so dass auf einer Mitgliederversammlung nur jeweils ein Revisor gewählt wird.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht vom Verein angestellt oder Mitglied des Vorstandes sein.
- 3) Vor einer Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung für die davor liegenden Geschäftsjahre stattzufinden. Sie umfasst die Prüfung aller Unterlagen unter besonderer

Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstandes. Die Kassenrevisoren können jederzeit weitere Prüfungen vornehmen.

- 4) Es ist ein Kassenbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Mieterverein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen sein.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeschlossen werden. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muss bei der Einberufung zu der Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Satzungsänderung muss vor der Versammlung in der Geschäftsstelle mindestens für die Dauer der Einladungsfrist ausgelegt werden und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Von den Anwesenden müssen sich mindestens 2/3 für die Auflösung aussprechen.
- 2) Falls zu der einberufenen Versammlung weniger als 2/3 der Mitglieder erscheinen, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens vier Wochen später mit Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer karitativen Einrichtung zu, die von der Versammlung ebenfalls mit 2/3 der Mitglieder zu beschließen ist..

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Recklinghausen.
- 2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.